

Beerdigung unter dem grünen Rasen?

Rechtsprobleme beim Tod von Heimbewohnern

von *Katja Kruse*

Nach dem Tod der Heimbewohnerin stand plötzlich das Ordnungsamt vor der Tür. Die verstorbene Frau hatte bis zu ihrem Lebensende in einer Einrichtung der Behindertenhilfe in Schleswig-Holstein gelebt. Familienangehörige gab es nicht. Das Ordnungsamt sicherte Sparbuch, Bargeld und Schmuck der Verstorbenen und beauftragte ein Bestattungsinstitut. Die Beerdigung erfolgte „unter dem grünen Rasen“. Es gab weder eine Trauerfeier noch eine eigene Grabstelle. Die Mitarbeiter der Einrichtung waren geschockt. Sie hätten sich ein würdiges Begräbnis für die ehemalige Bewohnerin gewünscht.

Mit steigendem Alter der Bewohnerschaft müssen sich Einrichtungen der Behindertenhilfe zunehmend mit der Thematik des Sterbens, der Trauer und des Abschiednehmens auseinandersetzen. Der Tod eines Heimbewohners kann für die Mitarbeiter neben der emotionalen Belastung auch rechtliche Fragen aufwerfen. Dazu gehört zum einen die Frage, wer sich um die Bestattung als solche kümmert, insbesondere, wenn der verstorbene behinderte Mensch keine Angehörigen mehr hat. Zum anderen kann klärungsbedürftig sein, wer die Kosten der Beerdigung trägt. Soll das Ordnungsamt bei der Bestattung außen vor bleiben, ist rechtzeitig vorzusorgen. Der Abschluss einer Sterbegeldversicherung oder die Vereinbarung einer besonderen Klausel im Heimvertrag können hier zielführend sein.

Totenfürsorge / Bestattungspflicht

Die Art und Weise der Bestattung (Grabmal, Totenfeier) bestimmt in erster Linie der Verstorbene zu Lebzeiten selbst. Seine Anordnung verpflichtet den Totenfürsorgepflichtigen, danach zu verfahren. Die Willensbekundung muss nicht in Testamentsform erklärt sein. Sie kann auch auf andere Weise zum Ausdruck kommen.

Hat der Verstorbene keine bestimmte Person mit der Totenfürsorge beauftragt, haben die nächsten Angehörigen das **Recht der Totenfürsorge**. Zur Totenfürsorge und damit zur Bestattung berechtigt kann laut eines Beschlusses des Obergerichtes Lüneburg vom 27. Juli 2000 (Aktenzeichen: 4 L 2110/00) kraft Vereinbarung im Heimvertrag auch der Heimträger sein. In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Bewohner der Einrichtung im Heimvertrag vereinbart, dass im Falle seines Todes der Heimträger für die Beisetzung sorgen soll, wenn Angehörige nicht rechtzeitig erreicht werden können.

Aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften kann sich ferner für Angehörige und Behörden eine **Pflicht zur Bestattung** ergeben. Dies ist in den jeweiligen Bestattungsgesetzen der Bundesländer geregelt. Nach diesen Landesbestimmungen stellt eine nicht bestattete Leiche eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Es ist deshalb Aufgabe des Ordnungsamtes, die Bestattung in die Wege zu leiten, sofern der Verstorbene keine Familienangehörigen hat oder diese sich nicht um die Beerdigung kümmern.

Nicht dazu verpflichtet, die Bestattung zu veranlassen, ist hingegen ein etwaiger rechtlicher Betreuer des behinderten Menschen. Denn eine Betreuung endet automatisch mit dem Tod des Betreuten. Aufgabe des Betreuers ist es daher nur, die Ordnungsbehörde von der bestattungsbedürftigen Leiche zu informieren.

Hat ein Heimbewohner keine Angehörigen, so sollte die Vereinbarung einer Klausel im Heimvertrag erwogen werden, die den Einrichtungsträger im Falle des Todes dazu berechtigt, für die Beisetzung des Bewohners zu sorgen. Auf diese Weise bleibt das Recht zur Beerdigung in der Hand von Personen, die aufgrund der langjährigen Betreuung des Verstorbenen ein Interesse an einem würdigen Begräbnis haben.

Pflicht zur Tragung der Beerdigungskosten

Von der Frage, wer für die Bestattung zu sorgen hat, ist die Frage zu unterscheiden, wer für die Kosten der Beisetzung aufkommen muss. In erster Linie sind diese Kosten vom Erben des Verstorbenen (also zum Beispiel den Geschwistern des behinderten Menschen) zu tragen. Ist die Bezahlung vom Erben nicht zu erlangen, haften die Unterhaltspflichtigen des Verstorbenen für die Kosten. Hat der Bestattungsberechtigte zunächst die Kosten getragen, ohne dass er selbst Erbe geworden ist oder dem Verstorbenen unterhaltspflichtig war, kann er von dem Erben bzw. Unterhaltspflichtigen Ersatz der aufgewendeten oder Übernahme der kraft Rechtsgeschäfts geschuldeten Kosten verlangen.

Ist es dem Erben oder einer sonstigen Person, die zur Zahlung der Beerdigungskosten verpflichtet ist, nicht *zuzumuten*, diese Kosten zu tragen, hat der Sozialhilfeträger die *erforderlichen* Kosten einer Bestattung zu übernehmen. Im Rahmen der Zumutbarkeit sind neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten auch weitere Umstände (zum Beispiel das Verhältnis des Verpflichteten zu dem Verstorbenen) zu berücksichtigen.

Nach dem Beschluss des Obergerichtes Lüneburg vom 27. Juli 2000 (Aktenzeichen: 4 L 2110/00), ist es beispielsweise einem Einrichtungsträger, der aufgrund des Heimvertrages zur Bestattung eines verstorbenen Heimbewohners verpflichtet ist, nicht zuzumuten, die Bestattungskosten zu tragen, da diese nicht mit dem Heimentgelt abgegolten werden. Der Heimträger kann deshalb nach Auffassung des Gerichts vom Sozialhilfeträger den Ersatz der verauslagten Beerdigungskosten verlangen.

Unter den vom Sozialhilfeträger zu übernehmenden erforderlichen Kosten einer Beisetzung, sind die Kosten für ein ortsübliches, angemessenes Begräbnis zu verstehen. Übernommen werden zum Beispiel die Kosten für ein einfaches Grabmal und die Mitwirkung eines Geistlichen bei der Beerdigung, nicht jedoch die Kosten eines Leichenschmauses sowie von Todesanzeigen und der Grabpflege.

Soll der Erbe des verstorbenen behinderten Menschen nicht mit den Kosten der Beerdigung belastet werden, so kann es sich für Eltern empfehlen, eine Sterbegeldversicherung für ihr behindertes Kind abzuschließen. Eine solche Versicherung kann auch in den Fällen ratsam sein, in denen der Sozialhilfeträger mangels anderer Verpflichteter die Bestattungskosten übernehmen müsste. Mit dem Sterbegeld kann in diesen Fällen eine über das „ortsübliche, angemessene“ Maß hinausgehende Beerdigung finanziert werden.

Sterbegeldversicherung

Seit dem 1. Januar 2004 gibt es von der gesetzlichen Krankenversicherung kein Sterbegeld mehr. Bis zu diesem Tag zahlte die Krankenkasse demjenigen, der die Kosten der Bestattung

eines verstorbenen Versicherten übernahm, einen Betrag in Höhe von bis zu 525 Euro. Da die Kosten für ein würdiges Begräbnis bei etwa 5.000 Euro liegen, konnte hiermit lediglich ein geringer Teil der Beerdigungskosten finanziert werden.

Eine Möglichkeit, Hinterbliebene von den Kosten der Bestattung zu entlasten und für die würdige Beisetzung des Verstorbenen vorzusorgen, bietet der Abschluss einer privaten Sterbegeldversicherung. Nach der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme richtet sich, auf welchen Betrag sich die monatliche Prämie beläuft und wie aufwändig das Begräbnis im Einzelfall gestaltet werden kann.

Mittlerweile gibt es einige Versicherer, die auch für Menschen mit Behinderung Sterbegeldversicherungen ohne Gesundheitsprüfung anbieten. Dazu gehören zum Beispiel:

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge

Doktorweg 2-4
32756 Detmold
Tel.: 05231-975-0
www.bruderhilfe.de

IDEAL Vorsorge GmbH

Kochstraße 66
10969 Berlin
Tel.: 0800-78 78 888
www.ideal-versicherung.de

Bezieht der behinderte Mensch, für dessen Todesfall die Sterbegeldversicherung abgeschlossen werden soll, Leistungen der Sozialhilfe, so ist bei der Vertragsgestaltung der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe zu berücksichtigen. Dieser bewirkt, dass der Sozialhilfeempfänger sein Vermögen für die Kosten der Sozialhilfe einzusetzen hat. Zum Vermögen des Hilfeempfängers zählen auch Versicherungen, sofern der Hilfeberechtigte selbst Versicherungsnehmer und/oder Bezugsberechtigter ist.

Hat ein behinderter Mensch, der in einer vollstationären Einrichtung Sozialhilfe erhält, keine Angehörigen mehr, ist ihm deshalb der Abschluss einer Sterbegeldversicherung nicht zu empfehlen. Denn die von ihm angeschlossene Versicherung würde zu seinem Vermögen zählen und müsste folglich – soweit der vom Gesetz geschonte Betrag von 2.600 Euro überstiegen wird – für die Kosten der Sozialhilfe eingesetzt werden. Im Endeffekt hätte der behinderte Mensch also nichts von einer solchen Versicherung.

Schließen Eltern eines behinderten Menschen für diesen eine Sterbegeldversicherung ab, ist bei der Vertragsgestaltung darauf zu achten, dass der Mensch mit Behinderung lediglich die versicherte Person sein darf. Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigte müssen hingegen die Eltern sein, damit die Versicherung nicht dem Vermögen des behinderten Menschen zuzuordnen ist. Auf diese Weise wird ein Zugriff des Sozialhilfeträgers auf die Versicherung verhindert. Anstelle der Eltern können auch Geschwister des behinderten Kindes oder ein bestimmtes Bestattungsunternehmen zum Bezugsberechtigten für die Versicherungssumme benannt werden.

Sozialhilfe

Hat ein behinderter Mensch keine Angehörigen mehr, ist der Abschluss einer Sterbegeldversicherung aus den bereits dargelegten Gründen nicht ratsam. Gerade in diesen Fällen kann es sich deshalb empfehlen, im Heimvertrag zu vereinbaren, dass der Einrichtungsträger für die Beisetzung sorgen soll. Aufgrund einer solchen Klausel wäre der Heimträger – so die Rechtsprechung des Obergerichtes Lüneburg – zur Bestattung berechtigt und könnte vom Sozialhilfeträger den Ersatz der verauslagten Beerdigungskosten verlangen.

Mit dem zuständigen Sozialhilfeträger sollte gegebenenfalls vorab geklärt werden, ob sich der Heimträger bei einer solchen Fallkonstellation auf die Übernahme der Bestattungskosten verlassen kann und welche Leistungen im einzelnen übernommen werden. Örtlich zuständig für die Zahlung der Beerdigungskosten ist der Träger der Sozialhilfe, der bis zum Tod des Heimbewohners Sozialhilfe geleistet hat.

Umgang mit Sterben, Tod und Trauer in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Unabhängig von diesen rechtlichen Rahmenbedingungen, sind Einrichtungen der Behindertenhilfe auch selbst aufgefordert, Ideen und Konzepte zu entwickeln, wie sie für einen würdevollen Abschied eines verstorbenen Heimbewohners und dessen Beerdigung Sorge tragen können. In diesem Zusammenhang ist auf das Konzept der Dr. Ulrich-Lange-Stiftung hinzuweisen, das im nachfolgenden Artikel vorgestellt wird.

Weitere Auskünfte:

Zum Thema **Sterbegeldversicherung** bietet Ewald Hölscher von der Bruderhilfe Pax Familienfürsorge Informationsabende für Eltern an.

Ewald Hölscher
Waldstr. 19
32105 Bad Salzuflen
Tel.: 05222-36 65 60
Mobil: 0160-8841231
Email: hoelscher.fmmb@bruderhilfe.de